

Vereinsstatuten

Verein für Schweizer Naturholzpellets
mit Sitz in Utzigen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Schweizer Naturholzpellets“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in c/o Aric Gliesche, Bifang 150B, 3068 Utzigen

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Aufsicht und Vergabe des Labels „Schweizer Naturholzpellets“, sowie die Definition der Anforderungen an das Label „Schweizer Naturholzpellets“.

Sein Ziel ist ökologisch hochwertige Pellets aus nachhaltiger Produktion zu fördern und dem Verbraucher deren Vorteile leicht verständlich zu vermitteln.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und über die Beiträge der Labelnehmer.

Der Verein darf keinen finanziellen Gewinn erwirtschaften.

Einnahmen dürfen ausschliesslich dazu genutzt werden, den Zweck des Vereins zu erreichen.

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen, solange diese dazu genutzt werden, den Zweck des Vereins zu erreichen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Bereich der energetischen Holznutzung aktiv ist und deren Aktivitäten mit dem Zweck des Vereins (Art. 2) vereinbar sind.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Ein Verhalten des Mitglieds, welches mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar ist,
- Ein Verhalten des Mitglieds, welches die Glaubwürdigkeit des Labels schädigt,
- Ausbleiben des Mitgliedsbeitrags

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bis auf Punkt b) Festsetzung und Änderung der Statuten – diese muss mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden erfolgen (siehe auch Art. 12).

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Wenn alle Mitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen, hat dies dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der Generalversammlung.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, inkl. eines Präsidenten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand muss mehrheitlich aus Vereinsmitgliedern gebildet werden. Nichtmitglieder können als Minderheit in den Vorstand gewählt werden.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an alle Mitglieder zu gleichen Anteilen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.10.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident des Vorstandes:

Das Mitglied des Vorstandes:

.....

.....

Der Protokollführer, Sekretär und Kassierer:

.....